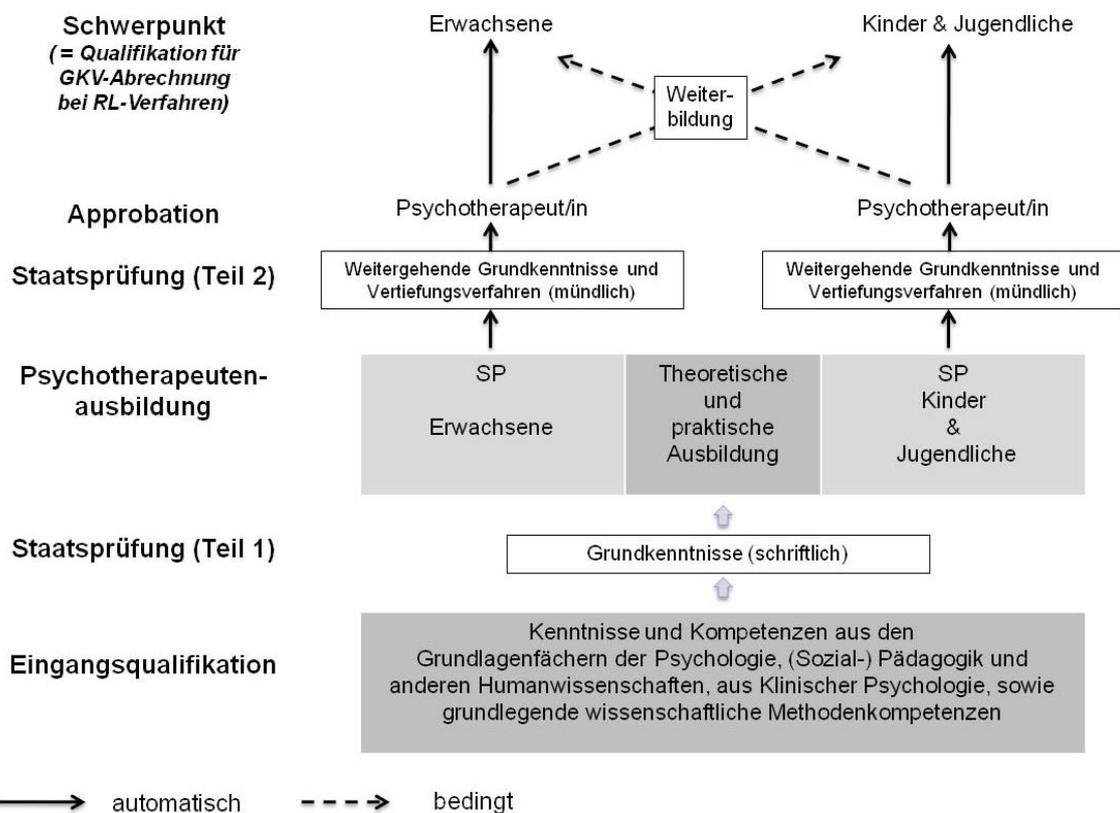


Reform der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

**Details einer umfassenden Novellierung des Psychotherapeu-
tengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen
für Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP)**

Überblick

Ablaufschema der reformierten Psychotherapeutenausbildung



- Die Regelungen des Psychotherapeutengesetzes beschränken sich auf Eckpunkte einer postgradualen, verfahrensorientierten Psychotherapeutenausbildung. Die konkreten Details werden in einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) festgeschrieben.
- Ziel der Ausbildung ist ein einheitlicher Beruf mit den Bezeichnungen „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“. Das Kompetenzprofil dieses Berufes ist in einem Kompetenzenkatalog definiert, der als Anlage der PsychThApprO beiliegt. Die von Angehörigen dieses Berufes ausgeübte Heilkunde umfasst neben der Diagnostik und Behandlung auch Prävention und Rehabilitation.
- Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudienprogramm oder gleichwertige Studiengänge, deren inhaltliche Anforderungen im Umfang von 260 Leistungspunkten (ECTS) in der PsychThApprO geregelt sind. Von diesen Eingangsqualifikationen können Leistungen im Umfang von 30 ECTS nach Studienabschluss an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erbracht werden. Die Eingangsqualifikationen werden von der

zuständigen Behörde vor Beginn der Ausbildung geprüft. Die postgraduale Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil und hat mit 4.200 Stunden denselben Umfang wie die heutige PP- oder KJP-Ausbildung.

- Bei Vorliegen der Eingangsqualifikationen und Nachweis von insgesamt vier Monaten Praktikum im klinischen Bereich (die auch studienbegleitend abgeleistet werden können) kann die Zulassung zum schriftlichen Teil der Staatsprüfung über die heutigen Grundkenntnisse erfolgen. Diese Kenntnisse können bereits während des Studiums, aber auch zum Teil während der postgradualen Ausbildung erworben werden.
- Die zuständige Behörde erteilt Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern nach Bestehen des schriftlichen Teils der Staatsprüfung eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis, wenn ein Vertrag über ein laufendes Ausbildungsverhältnis mit einer anerkannten Ausbildungsstätte vorliegt. Der Vertrag benennt den Zeitpunkt, ab dem diese Erlaubnis Gültigkeit erhält. Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis ist Voraussetzung für das Absolvieren der Praktischen Ausbildung und berechtigt zur psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Aufsicht oder Supervision im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und zum Führen der Bezeichnung „Psychotherapeutin in Ausbildung“ oder „Psychotherapeut in Ausbildung“. Sie erlischt mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.
- Die Praktische Ausbildung besteht aus zwei Teilen und orientiert sich an einem Lernzielkatalog (Anlage zur PsychThApprO). Die Praktische Ausbildung I dauert mindestens ein Jahr mit 1.200 tatsächlich geleisteten Stunden in stationären oder teilstationären Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden. Mindestens sechs Monate mit 600 Stunden müssen auf eine psychiatrische Einrichtung entfallen.
- Die Praktische Ausbildung II ist die Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren und umfasst mindestens 700 Stunden Krankenbehandlung in einer Einrichtung, in der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden.
- Während der gesamten Praktischen Ausbildung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung angemessen zu vergüten.
- Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden und erstreckt sich im Umfang von 100 Stunden auf erweiterte Grundkenntnisse für die psychothera-

peutische Tätigkeit und im Umfang von 500 Stunden auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.

- Theoretische und Praktische Ausbildung beinhalten einen einheitlichen Teil für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und einen besonderen Teil zum Behandlungsschwerpunkt „Erwachsene“ oder „Kinder und Jugendliche“.
- Am Ende der Ausbildung erfolgt eine mündliche Prüfung (zweiter Teil der Staatsprüfung) über die weitergehenden Grundkenntnisse und das Vertiefungsverfahren. Nach Bestehen kann eine Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut erteilt werden, die berufsrechtlich zur Ausübung von Psychotherapie mit allen Altersgruppen befugt.
- Bei vertiefter Ausbildung in einem Richtlinienverfahren sind die Voraussetzungen für die Abrechnung von Behandlungen in dem Verfahren und dem gewählten Altersbereich zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfüllt und auf Antrag kann die Eintragung in das Arztregister erfolgen. Durch Weiterbildung kann die Fachkunde für die jeweils andere Altersgruppe erworben werden.
- Übergangsregelungen sehen vor, dass Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten automatisch die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Erwachsene“ bzw. „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Erwachsene“ und bei Vorlage der Fachkunde für Kinder und Jugendliche auch die Schwerpunktbezeichnung „Kinder und Jugendliche“ führen können. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nach Absolvieren eines Anpassungslehrgangs an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ bzw. „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ führen und durch Weiterbildung die Schwerpunktbezeichnung „Erwachsene“ erwerben. Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sowie Studierende können die Ausbildung nach den heute gültigen Vorschriften im Laufe von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen abschließen.
- Eine Erprobungsklausel ermöglicht in Modellstudiengängen alternative Ausbildungsmodelle.